

**Satzung über die Nutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund der Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) erfasst werden**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 28 Absatz 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], [Nr. 38]) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in seiner Sitzung vom 09.07.2025 mit Beschluss Nr. 7/125 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Der Landkreis Oberhavel hält zur Unterbringung von Personen, die im Rahmen des Verteilverfahrens nach § 6 LAufnG durch Zuweisungsentscheidung des Landesamts für Soziales und Versorgung oder der Zentralen Ausländerbehörde dem Landkreis Oberhavel zugewiesen wurden, Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung vor. Er ist gemäß §§ 2 und 9 LAufnG verpflichtet, den in § 4 LAufnG genannten Personenkreis aufzunehmen und diesen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Entfällt diese Unterbringungsverpflichtung, ist es dem betreffenden Personenkreis regelmäßig nicht zeitgleich möglich, eigenen Wohnraum zu beziehen, so dass der ausländerrechtliche Statuswechsel gegebenenfalls auch die Gefahr einer drohenden Obdachlosigkeit bedingt. Mit dieser Satzung wird eine Übergangsregelung geschaffen, welche diesen Personen für einen zeitlichen begrenzten Rahmen weiterhin Obdach unter der Bedingung des aktiven Betreibens der Wohnungssuche sowie des Tragens der dadurch für den Landkreis Oberhavel entstehenden Kosten gewähren kann. Nach dem Ablauf der Übergangszeit stehen die vorübergehend fremdgenutzten Plätze dem Landkreis Oberhavel wieder zur Unterbringung des in § 4 LAufnG genannten Personenkreis zur Verfügung.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Der Landkreis Oberhavel kann aus allgemeinem öffentlichen Interesse Personen, die aufgrund der Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst werden, zur Vermeidung einer die örtlichen Gemeinden überfordernden

Obdachlosigkeit und unter Berücksichtigung der Auslastung der Einrichtungen, vorübergehend und längstens bis zur möglichen Anmietung von eigenem Wohnraum in Gemeinschaftsunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung dulden, sofern diese die Unterkunft bereits vor dem Statuswechsel bewohnt haben.

Wurde vor dem Statuswechsel ein Wohnverbund oder eine Übergangswohnung bewohnt, kann der Landkreis Oberhavel im Einzelfall für einen einmalig begrenzten Zeitraum von maximal sechs Monaten auch den Verbleib in diesen Einrichtungen dulden. In besonderen Zugangssituationen werden die Notunterkünfte den Gemeinschaftsunterkünften nach dieser Satzung entsprechend behandelt.

(2) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnverbünde und Übergangswohnungen, welche der vorläufigen Unterbringung von ausländischen geflüchteten Menschen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, für die der Landkreis Oberhavel zur Aufnahme nach den §§ 2, 4 und 9 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

## **§ 2 Nutzungsverhältnis**

(1) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Oberhavel und den Benutzerinnen und Benutzern nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist öffentlich-rechtlich und wird auf Antrag durch Verwaltungsakt begründet, welcher neben der befristeten Zulassung der Nutzung zu Wohnzwecken die Erhebung eines Nutzungsentgeltes nach § 5 dieser Satzung verfügt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Verbleib beziehungsweise das Wohnen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung besteht nicht. Gleiches gilt für die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder einen Raum bestimmter Art, Größe und Ausstattung. Der Landkreis Oberhavel ist zudem nicht verpflichtet, etwaigen vulnerablen Personen eine adäquate Unterkunft oder Wohnung bereitzustellen.

(3) Der Landkreis Oberhavel ist jederzeit insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften sowie aus sozialen Aspekten berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen.

(4) Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf eine Einzelunterbringung.

(5) Das Betreten der Unterkunft und die Nutzung des Wohnraumes ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und unter Beachtung der Haus- und Brandschutzordnung zulässig. Das Gebot und die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sind zu beachten.

(6) Beschäftigte Mitarbeiter des Landkreises Oberhavel oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte sind berechtigt die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung zum Zweck allgemeiner Kontrollen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei besonderen Vorkommnissen kann jederzeit der Zutritt verlangt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft und der Wohnraum jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

### **§ 3**

#### **Verpflichtung zum Auszug**

(1) Die in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, sich eigenständig und nachweislich fortlaufend um die Anmietung einer Wohnung oder einer anderweitigen Unterkunft im Landkreis Oberhavel beziehungsweise im Land Brandenburg zu bemühen.

(2) Wurde den in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Personen nachweislich angemessener und zumutbarer Wohnraum angeboten, sind diese zum Auszug aus der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung verpflichtet. Bei der Ablehnung von Angeboten über angemessenen und zumutbaren Wohnraum wird der Nutzungsbescheid aufgehoben.

(3) Personen, denen ein angemessener Wohnraum nachgewiesen oder deren Nutzungsbescheid aufgehoben worden ist, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet. Der Landkreis Oberhavel bestimmt dahingehend unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine angemessene Auszugsfrist.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses**

(1) Der Beginn und das Ende des Nutzungsverhältnisses werden in einem Nutzungsbescheid bestimmt. Die Duldung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung soll die Dauer von sechs Monaten ab dem Erlassmonat des Nutzungsbescheides nicht überschreiten. In begründeten Fällen und auf Antrag kann der Duldungszeitraum bei Nachweis von ersthaften und fortlaufenden Bemühungen eigenen Wohnraum zu finden verlängert werden.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungsbescheides beendet werden. Dies insbesondere, wenn

- die Unterkunft mehr als 14 Tage nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird, ohne dass ein nachvollziehbarer Grund entsprechend § 5 Absatz 5 dieser Satzung vorliegt,
- eine Abmeldung von Amts wegen durch den Bewirtschafter der Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung erfolgte,
- erheblich oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des für die Unterbringung zuständigen Fachbereiches, des Bewirtschafters oder Vermieters verstoßen wird,
- durch die nutzungsberechtigte Person grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- die nutzungsberechtigte Person durch den Landkreis Oberhavel nachgewiesenen angemessenen Wohnraum nicht annimmt,
- keine eigenständigen und nachweislich fortlaufenden Bemühungen um die Anmietung einer Wohnung oder einer anderweitigen Unterkunft nachgewiesen werden, oder
- das Nutzungsentgelt für mindestens 2 Monate nicht gezahlt wurde.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet ebenfalls, wenn die nutzende Person erkennbar ausgezogen ist. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft beräumt und im

besenreinen Zustand unter Herausgabe aller überlassenen Schlüssel zu übergeben. Die für die Dauer der Nutzung durch den Landkreis Oberhavel oder einem beauftragten Dritten überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind im unbeschädigten Zustand in der Unterkunft zu belassen.

(4) Ist oder wird das Nutzungsverhältnis beendet und die Unterkunft nicht frist- und ordnungsgemäß zurückgegeben, kann der Landkreis Oberhavel die Räumung der Unterkunft und der überlassenen Räume sowie die Auszugsverpflichtung unter Anwendung zulässiger Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg durchsetzen.

(5) Befinden sich nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses noch private Sachen der zuvor nutzenden Person in der Unterkunft wird vermutet, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen worden sind. Verbleibt nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses Hausrat ohne einen erheblichen Wert in der Unterkunft, wird dieser durch den Landkreis Oberhavel oder einen beauftragten Dritten entsorgt. Gegenstände mit einem erheblichen Wert werden für einen Monat verwahrt. Die entstehenden Kosten der Entsorgung und Verwahrung sind von der zurücklassenden Person zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **§ 5 Nutzungsentgelt**

(1) Der Landkreis Oberhavel erhebt für die Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Personen, für die ein Nutzungsverhältnis nach § 2 begründet wurde, nach Maßgabe dieser Satzung Nutzungsentgelte. Diese werden mittels Bescheid festgesetzt. Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Entgelte ihrer minderjährigen Kinder. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haften gesamtschuldnerisch füreinander.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit dem Tag, ab dem die nutzende Person aufgrund der Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst wird oder dem im Nutzungsbescheid genannten ersten Nutzungstag.

Die Zahlungspflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung beauftragte Arbeitskraft des Landkreises Oberhavel oder an eine vom Landkreis Oberhavel beauftragte dritte Person bzw. mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

(3) Das Nutzungsentgelt wird für die Vergangenheit sowie für den laufenden Monat fünf Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. In der Folgezeit ist das Entgelt jeweils monatlich im Voraus bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Oberhavel unter Angabe des Kassenzeichens zu zahlen.

(4) Besteht die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Bei einer Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis

Oberhavel ist das Tagesentgelt nur einmal zu entrichten. Zuviel im Voraus entrichtete Nutzungsentgelte werden erstattet.

(5) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch z. B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder ähnliches entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung des Entgeltes.

## **§ 6** **Höhe der Nutzungsentgelte**

(1) Die Nutzungsentgelte in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.

(2) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für Gemeinschaftsunterkünfte sowie Wohnungsverbünde 550,00 Euro pro Platz und Monat.

(3) Für Übergangswohnungen sowie abgeschlossene Wohneinheiten in Wohnverbünden wird ein Entgelt in Höhe des monatlichen Mietzinses zuzüglich der kalten und warmen Betriebskosten festgesetzt. Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen des Mietzinses, insbesondere im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen, mit einem entsprechenden Änderungsbescheid angepasst.

Werden eine Übergangswohnung bzw. eine abgeschlossene Wohneinheit mit einer Kapazität von mehr als einem Platz nur anteilig in Anspruch genommen, wird nur die anteilige Miete fällig. Wird die Wohnung vollständig genutzt, ist der gesamte Mietzins fällig.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als nutzungsentgeltspflichtige Person in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig

- a. gegen die Auszugsverpflichtung nach § 4 Absatz 2 und 4 dieser Satzung verstößt,
- b. den überlassenen Wohnräumen zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt oder
- c. den überlassenen Wohnraum an Dritte überlässt oder Dritte bei sich aufnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Oranienburg, den 17.07.2025

Volker-Alexander Tönnies  
Landrat